

Datum: 11.05.2022

Update – Verordnung von medizinisch indizierten Krankentransporten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Pandemiebedingt ist etwas aus dem Blick geraten, unter welchen Anspruchsvoraussetzungen die ÖGK gesetzlich berechtigt ist, den Ersatz für **medizinisch indizierte Krankentransporte** von gehunfähig erkrankten Versicherten und Angehörigen zu übernehmen. Deshalb möchten wir hinsichtlich der Verordnung von Krankentransporten auf Folgendes hinweisen:

Die Österreichische Gesundheitskasse übernimmt Transportkosten nur, wenn ärztlich bescheinigt wird, dass der/die **gehunfähig erkrankte Versicherte oder Angehörige aufgrund seines/ihrer körperlichen oder geistigen Zustandes objektiv betrachtet kein öffentliches Verkehrsmittel (auch nicht mit einer Begleitperson) benutzen kann.**

Die Gehunfähigkeit stellen Sie als Verordnerin bzw. Verordner aufgrund Ihrer medizinischen Beurteilung des geistigen oder körperlichen Gesundheitszustandes der Patientin bzw. des Patienten fest.

Eine stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass insbesondere in den letzten zwei Jahren der Pandemie eine nicht unerhebliche Zahl der Transporte, die mit der ÖGK verrechnet wurden, das Kriterium der Gehunfähigkeit nicht erfüllt haben. Wir ersuchen Sie deshalb, bei der Verordnung auf die Anspruchsvoraussetzungen für eine Übernahme der Transportkosten durch die ÖGK besonderes Augenmerk zu legen.

Liegt im Einzelfall Gehunfähigkeit vor, wird von Ihnen eine ärztliche Transportanweisung ausgestellt. Neben allgemeinen Angaben, wie Name, VSNR, Versicherungsträger und nächstgelegene geeignete Behandlungsstelle entscheiden Sie auf der Transportanweisung, welche Transportart aus medizinischen Gründen für die Patientin bzw. den Patienten die zweckmäßige und notwendige darstellt.

Welche (bodengebundene) Transportarten gibt es?

1. Krankenförderung

Der Patient benötigt keine sanitätsdienstliche Hilfe und kann mit einem Privat-PKW oder Taxi befördert werden.

2. Krankentransport

- a) **Einfacher Krankentransport:** Der Patient benötigt nur auf dem Weg zum und vom Sanitätskraftwagen eine Unterstützung durch eine Sanitäterin bzw. einen Sanitäter und kann mit einem Behelfskrankentransportwagen transportiert werden.
- b) **Qualifizierter Krankentransport:** Der Patient benötigt während des Transportes eine sanitätsdienstliche Versorgung und wird grundsätzlich liegend oder sitzend in einem Tragsessel mit einem Krankentransportwagen transportiert.

Bei **Notfällen bzw. in Erste Hilfe-Fällen** ist die Ausstellung einer ärztlichen Transportanweisung durch den niedergelassenen Arzt **nicht** notwendig.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Unterstützung!

Für allfällige Fragen steht Ihnen der regionale Fachbereichsverantwortliche des Fachbereiches VM2 (Christian Madner, christian.madner@oegk.at, 050766 112402) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesel
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I